

## FAQ zu den Auswirkungen des Veranstaltungsverbotes und der Betriebs- schliessung auf Sportvereine (Stand 25.03.2020)

Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) stuft der Bundesrat die Situation in der Schweiz als "ausserordentliche Lage" ein. Mit der COVID19-Verordnung 2 wurden ab dem 17. März 2020 alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen verboten.

Zudem werden alle Läden, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe (wie z.B. Sportzentren) bis am 19. April 2020 geschlossen.

Dies bedroht Vereine nicht nur in ihrer Existenz, sondern zieht auch eine Reihe rechtlicher Fragen nach sich. Der vorliegende FAQ soll den betroffenen Vereinen als Wegleitung in dieser ausserordentlichen Situation dienen.

### 1. Muss der Verein die Mitgliederbeiträge zurückerstatten?

Für die Mitgliederbeiträge kommen grundsätzlich die Regelungen zum Vereinsrecht zur Anwendung (Art. 60 ff. ZGB). Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung normalerweise für ein Jahr festgelegt.

Der Mitgliederbeitrag besteht für ein (Aktiv-)Mitglied in einem Sportverein grundsätzlich aus zwei Komponenten - einerseits der Mitgliedschaft im Verein und andererseits der Möglichkeit die Sportart ausüben zu können.

Das Vereinsmitglied bezahlt somit nicht nur für die Mitgliedschaft, sondern darf auch eine Gegenleistung erwarten. Durch das behördliche Verbot kann der Verein seine Gegenleistung nicht mehr erbringen. Die Vereinsmitgliedschaft bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Kann eine Leistung ohne eigenes Verschulden nicht mehr erbracht werden, liegt ein Fall von Unmöglichkeit vor.

Sofern die Saison nur aufgeschoben wird, dann müssen die Mitgliederbeiträge nicht zurückerstattet werden.

Wenn die Saison ganz abgebrochen wird, besteht das Risiko, dass der Verein denjenigen Teil des Mitgliederbeitrags, welcher effektiv für das Ausüben der Sportart gedacht war, zurückerstatten muss.

### Tipps

1. Der Vereinsvorstand sollte zuerst einmal definieren, welcher Teil des Mitgliederbeitrages für die Vereinsmitgliedschaft und welcher Teil des Mitgliederbeitrages für die effektive „Ausübung der Sportart“ bestimmt ist. Mangels gesetzlicher oder statutarischer Angaben und aufgrund der besonderen Lage sollte diese Kompetenz beim Vorstand liegen (Art 69 ZGB).
2. Der Vorstand sollte sich überlegen, ob er eine Rückzahlung, bzw. eine Gutschrift für die nächste Saison, für einen Teil des Mitgliederbeitrages anbieten möchte.
3. Die Mitgliederbeiträge sind eine wichtige Einnahmequelle für die Vereine. Der Vorstand sollte unbedingt an die Solidarität der Mitglieder appellieren.

## **2. Muss der Verein Sponsorengelder zurückerstatten?**

Im Rahmen eines Sponsoringvertrages erhält ein Verein Geld dafür, dass der Sponsor Werbung auf Banden oder auf dem Dress anbringen kann. Durch das behördliche Verbot wird diese Werbung nun vorübergehend weniger bis gar nicht wahrgenommen. Die Leistung des Vereins, das Anbringen von Werbung, ist nicht unmöglich. Aber immerhin wird der Zweck der Werbung nicht erreicht.

Unserer Meinung nach hat der Verein seine Leistung im Rahmen des Sponsoringvertrages (das Abbringen von Werbung) erfüllt, womit er auch Anspruch auf Bezahlung durch den Sponsor hat. Ein Rückerstattungsanspruch besteht somit in der Regel nicht.

Anders könnte es aussehen, wenn im Sponsoringvertrag genau festgehalten wurde, wie sich der Sponsoringbetrag zusammensetzt (beispielsweise: 20 Heimspiele mal CHF 100).

### ***Tipp***

Auch hier raten wir dem Vorstand die Sponsoren zu kontaktieren und eine einvernehmliche Lösung zu finden. Für beide Seiten sollte die langfristige Zusammenarbeit im Vordergrund stehen.

## **3. Was muss der Verein in Bezug auf die Generalversammlungen beachten?**

Zurzeit sind sämtliche Veranstaltungen, auch Generalversammlungen, verboten. Der Verein sollte prüfen, bis wann er gemäss den Statuten die jährliche Generalversammlung abhalten muss. Allenfalls kann die Generalversammlung in den Herbst verschoben werden.

Artikel 6a der COVID-19-Verordnung 2 sieht Massnahmen vor, um die Generalversammlung abhalten zu können. Dazu kann der Verein entgegen der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben anordnen, dass (i) das Stimmrecht ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder in elektronische Form, oder (ii) über einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausgeübt werden darf.

Der Vorstand hat dabei die Teilnehmer spätestens vier Tage vor der Durchführung der Generalversammlung schriftlich oder elektronisch über diese Massnahmen zu informieren.

## **4. Muss der Verein weiterhin Löhne ausbezahlen?**

Durch das behördliche Verbot musste schweizweit der Spiel- und Trainingsbetrieb der Sportvereine eingestellt werden. Die Trainer und Sportler können ihrer Tätigkeit (vorübergehend) nicht mehr nachgehen.

Um beurteilen zu können, ob den Sportlern und Trainern die Entschädigung dennoch weiterhin zusteht, muss unterschieden werden, ob es sich bei der Entschädigung um Lohn, Punkteprämien oder Spesen handelt.

### **a) Lohn**

Beim angeordneten Verbot von Sportveranstaltungen und der Schliessung von Betrieben handelt es sich um einen Fall von höherer Gewalt, und somit von objektiver Unmöglichkeit.

In einem solchen Fall besteht unserer Meinung nach kein Anspruch auf Lohn für die Spieler und Trainer.

Das SECO erachtet das unerwartete Auftreten des neuen Coronavirus und dessen Auswirkungen als zum normalen Betriebsrisiko des Arbeitgebers gehörend, womit Lohn geschuldet wäre.

Da sich die Schweiz zum ersten Mal in einer solchen ausserordentlichen Situation befindet, ist die Rechtslage der Lohnfortzahlung nicht restlos geklärt.

b) Punkteprämien

Punkteprämien fallen nur an, wenn effektiv gespielt und die Punkte auch erzielt werden. Durch das behördliche Verbot werden weder Spiele durchgeführt noch Punkte erzielt. Daher müssen unserer Meinung nach keine Punkteprämien bezahlt werden.

c) Spesen

Bei den Spesen muss unterschieden werden, ob es sich dabei um echte oder unechte Spesen handelt.

Echte Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit anfallen, erhalten die Sportler und Trainer gegen Vorweisung der Abrechnungen zurückvergütet (Bsp. Benzinsgeld). Aufgrund des angeordneten Verbotes können die Trainer und Sportler ihre Tätigkeit nicht ausüben, womit in der Regel auch keine Spesen anfallen.

Pauschalspesen, die eher als versteckte Lohnbestandteile zu behandeln sind, werden in der aktuellen Situation wie Lohn behandelt und müssen daher nicht bezahlt werden.

### **Tipps**

Wir schlagen Ihnen aktuell Folgendes vor:

1. Nehmen Sie so rasch als möglich Kontakt mit den Trainern und Sportlern auf und erläutern Sie ihnen die Rechtslage. Der Verein sollte klar kommunizieren, für welche Zeitperiode keine Entschädigung ausbezahlt wird. Bevor einem Spieler oder Trainer der Lohn nicht ausbezahlt wird, sollte dringend zuerst die Möglichkeit der Kurzarbeit geprüft werden.
2. Prüfen Sie die Möglichkeit auf Anmeldung zur Kurzarbeit. Der Bundesrat gab am 20. März 2020 bekannt, dass die Anforderungen für die Anmeldung für Kurzarbeit erleichtert werden. Auch Arbeitnehmer mit einem befristeten Vertrag können für die Kurzarbeit angemeldet werden. Voraussetzung ist aber, dass die Entschädigung jedoch AHV beitragspflichtig sein muss.

Sollte die Saison für längere Zeit unterbrochen werden, muss sich der Vereinsvorstand Gedanken dazu machen, ob er die entsprechenden Verträge auflösen kann. Die Kündigungsmöglichkeit hängt von der Art der Verträge ab. Eine ordentliche Kündigung ist bei befristeten Verträgen grundsätzlich nicht möglich, es sei denn der Vertrag sieht dies explizit vor. Weiter besteht die Möglichkeit durch einen Aufhebungsvertrag in beidseitigem Einverständnis das Vertragsverhältnis sofort aufzulösen oder zu unterbrechen.

## 5. Was muss der Verein in Bezug auf die Miete/Pacht von Vereinslokalen beachten?

Müssen die Sportanlagen und das Club-Restaurants geschlossen werden, fällt der eigentliche Grund für die Miete oder Pacht des Club-Restaurants weg. Das Club-Restaurant kann nicht mehr zweckgemäss verwendet werden.

Die Vereine können argumentieren, dass derartige Betriebseinschränkungen ein Teil des Unternehmerrisikos des Pächters sind, die keinen Mangel darstellen und damit nicht zur Herabsetzung des Miet- oder Pachtzinses berechtigen. Zudem haben auch die Vereine erhebliche Kosten (Unterhalt, Hypotheken, etc.), die sie weiterhin tragen müssen. Schliesslich können die Vereine das Lokal nicht weitervermieten, da der Pächter sein Inventar immer noch im Lokal hat.

Dem Pächter kann vorbringen, mit dem verordneten Betriebsverbot bestehe ein rechtlicher Mangel an der Mietsache, der eine Herabsetzung des Mietzinses rechtfertigen würde. Zudem liege die Leistung und Gegenleistung nun in einem Missverhältnis.

Unter den gegebenen Umständen wird daher eine Lösung – je nach konkretem Einzelfall – irgendwo in der Mitte liegen.

Will ein Pächter eine Mietzinsreduktion gegenüber dem Verein als Verpächter geltend machen, muss er gegenüber dem Verein eine (schriftliche) Mängelrüge erheben. Dabei muss er geltend machen, dass ein Mangel vorliegt, bzw. dass er das Gleichgewicht zwischen Leistungen und Gegenleistung als gestört betrachtet. Eine Reduktion des Mietzinses wäre erst ab dem Zeitpunkt der Mängelrüge zu gewähren.

Wie weit eine mögliche Mietzinsreduktion konkret geht, ist naturgemäss umstritten und kann nicht abstrakt festgelegt werden. Die Chancen, dass ein Pächter vor der Mieterschlichtungsstelle recht bekommt, sind durchaus gut.

### **Tipp**

Unter den besonderen Umständen raten wir den Vereinen und Pächtern miteinander das Gespräch zu suchen und eine einvernehmliche Lösung zu finden.

## 6. Erhalten die Sportverbände und Vereine Bundesbeiträge?

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/sport/medien-und-kommunikation/info-coronavirus/faq-sportamt>

Ergänzend zu unserem FAQ empfehlen wir das FAQ des Sportamts Baselland. Dieses aktualisiert das Sportamt-Team auf [www.sport-bl.ch](http://www.sport-bl.ch) laufend.

Für Fragen oder Auskünfte dürfen Sie uns gerne kontaktieren.

Sportliche Grüsse

IG Baselbieter Sportverbände